

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Oktober 2008

Nr. 2008/1855

Horriwil: Gestaltungsplan „Dorfkern Horriwil“ (Parzelle GB Nr. 1196) mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Horriwil unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan „Dorfkern Horriwil“ (Parzelle GB Nr. 1196) mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Parzelle GB Horriwil Nr. 1196 liegt in der Kernzone mit Gestaltungsplanpflicht. Eigentümerin ist die römisch-katholische Kirchgemeinde Gerlafingen-Kriegstetten. Diese möchte das Grundstück verkaufen. Die Einwohnergemeinde möchte den Wohnungsbau fördern und wünscht deshalb keine reine Einfamilienhausüberbauung. Dies wird mit dem vorliegenden Gestaltungsplan umgesetzt. Der Gestaltungsplan legt zwei Baubereiche für je ein 3-geschossiges Mehrfamilienhaus sowie zwei Baubereiche für je ein 2-geschossiges Einfamilienhaus fest. Zudem regelt der Gestaltungsplan die Erschliessung, Parkierung und Umgebung (Grünflächen) innerhalb des Geltungsbereichs.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 4. Juli 2008 bis zum 4. August 2008. Innerhalb der Auflagefrist gingen 2 Einsprachen und eine, nicht als Einsprache formulierte Eingabe, ein. Am 14. August 2008 lehnte der Gemeinderat die Einsprachen ab bzw. trat auf die neu als Einsprache formulierte Eingabe nicht ein und genehmigte den Gestaltungsplan „Dorfkern Horriwil“ (Parzelle GB Nr. 1196) mit Sonderbauvorschriften. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungsplan „Dorfkern Horriwil“ (Parzelle GB Nr. 1196) mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Horriwil wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan mit Sonderbauvorschriften in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Horriwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00 zu bezahlen.

- 3.4 Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Horriwil hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die Grundeigentümer zu verteilen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Horriwil, 4557 Horriwil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Ku/Ru) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan (später)

Einwohnergemeinde Horriwil, 4557 Horriwil, mit 1 gen. Plan (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)

Bau- und Werkkommission Horriwil, 4557 Horriwil

Bruno Walter, dipl. Architekt ETH/SIA, Unterer Winkel 15, 4500 Solothurn

Richard Tschol, Poststrasse 15, 4557 Horriwil

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Horriwil: Genehmigung Gestaltungsplan „Dorf-
kern Horriwil“ (Parzelle GB Nr. 1196) mit Sonderbauvorschriften)